Gewerbepark Hohenlohe

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Gewerbepark Hohenlohe

15. SATZUNG zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Hohenlohe vom 18.05.1992

Aufgrund von §§ 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Hohenlohe am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbands Gewerbepark Hohenlohe vom 18.05.1992 in der Fassung vom 01.01.2024 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis 60.000,00 €.

b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;

c) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von 20.000,00 € sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;

d) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 60.000,00 € im Einzelfall

e) Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zum Wert von 100.000,00 € im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch unverzüglich benachrichtigt;

f) Veräußerung und dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke bis zum Wert von 100.000,00 € im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Verkauf unverzüglich benachrichtigt;

g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000,00 € im Einzelfall;

h) Die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes bis Besoldungsgruppe A8 oder vergleichbar TVöD, Aushilfsangestellten und Arbeitern im Rahmen des Stellenplans

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Künzelsau, 20.11.2025
gez.
Bernd Herzog
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.